

Freie Demokratische Partei Kreisverband Ludwigsburg

SATZUNG

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele und Rechtsstellung

- (1) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) Kreisverband Ludwigsburg ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die bei Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.
- (2) Die Freie Demokratische Partei/ Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Ludwigsburg ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei/ Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg gemäß § 10, Abs. 1 der Landessatzung.
- (3) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Ludwigsburg ist in das Vereinsregister Nr. 637 des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen worden.
- (4) Sitz des Kreisverbandes ist Ludwigsburg.
- (5) Die Partei führt bei öffentlichen Wahlen und in der Wahlwerbung die Bezeichnung „Freie Demokratische Partei (FDP)“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch Richterspruch die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Die zentrale Mitgliederdatei wird von der Bundespartei geführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in die FDP ist per Antrag, der die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung enthält, zu beantragen. Der Kreisvorstand entscheidet unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten, in einer Sitzung oder im elektronischen Umlaufverfahren.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Kreisvorstands.
- (3) Lehnt der Kreisvorstand die Aufnahme ab, so teilt er dies mit Begründung dem Landesvorstand mit, der endgültig entscheidet.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird. Über einen solchen Antrag ist zwischen den beteiligten Gebietsverbänden umgehend eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.
- (5) Die Regelungen über die Zugehörigkeit zu Kreisverbänden gelten entsprechend für die Zugehörigkeit zu Ortsverbänden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehören die Beitragszahlung und die Mitteilung über Wohnsitzwechsel und Mitgliedschaft in einer mit der FDP in Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,

- b) Austritt,
 - c) Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
 - d) Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
 - e) Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts,
 - f) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 - g) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 11 Absätze (4) und (5) der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei,
 - g) Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zu oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 6 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Organe des Kreisverbandes

§ 7 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kreisausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen, zweimal in Jahren, in denen turnusgemäß der Kreisvorstand neu zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder von fünf Ortsverbänden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.
- (3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt. Bei der Aufstellung von Kandidaten für Bundestag, Landtag, Regionalversammlung,

Kreistag und Gemeinderat sind nur die FDP-Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes und im Wahlgebiet haben. Die Regelungen der einschlägigen Wahlgesetze gehen vor.

§ 11 Antragsrecht

- (1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail oder Fax) beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht gestellte Anträge werden vom Vorstand spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an alle per Email erreichbaren Mitglieder per Email versendet. Eine Versendung per Post erfolgt nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eingereichte Anträge auf der Mitgliederversammlung als gedruckte Tischvorlage bereitzustellen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail oder Fax) eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes,
2. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag, Regionalversammlung und Kreistag, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung oder den einschlägigen Wahlgesetzen etwas anderes ergibt,
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag,

8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag,
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss,
10. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung,
11. Wahl eines Delegierten und eines Ersatzdelegiertenvorschlags für den Bundesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag (Abteilung 1 gemäß § 17 Absatz 5 der Landessatzung) sowie Wahl der an die Bezirksmitgliederversammlung zu richtenden Vorschläge für weitere Kandidaten (Abteilung 2 gemäß § 17 Absatz 8 der Landessatzung).

§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ob hierfür eine gesonderte Wiederholungsversammlung erforderlich ist, oder ob der wegen Beschlussunfähigkeit nicht zum Beschluss gekommene Tagesordnungspunkt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beraten werden kann entscheidet der Kreisvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Für eine Wiederholungsversammlung, bei der ausschließlich Tagesordnungspunkte beraten werden, die in der vorausgegangen Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht beraten werden konnten, kann die Ladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (6) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für den Bundestag, Landtag, die Regionalversammlung und Kreistag sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesparteitag, Bezirksparteitag und Landeshauptausschuss und Landesvertreterversammlung erfolgt schriftlich und geheim. Gleiches gilt für den Vorschlag für einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen, soweit nicht im Einzelfall durch Satzung oder Gesetz etwas anderes vorgesehen ist.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.
- (2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister der Schriftführer und der Pressesprecher werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Der Kreisgeschäftsführer wird ebenfalls in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Einzelwahlgang auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden gewählt.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
- (4) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwi-

schen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

- (5) Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

§ 16 Wahl der Delegierten

Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landes- und Bezirksparteitage sowie für den Landeshauptausschuss werden in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt, und zwar die Delegierten und Ersatzdelegierten für Landes- und Bezirksparteitage gemeinsam in einem Wahlgang, in einem weiteren Wahlgang die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss sowie bei Bedarf die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung ebenfalls in einem Wahlgang. Außer bei Landesvertreterversammlungen erfolgt die Wahl für zwei Kalenderjahre. Vorschläge, die beim Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen, werden bei der Vorbereitung gedruckter Stimmzettel berücksichtigt; Vorschläge die auf diesen Stimmzetteln noch nicht berücksichtigt sind werden von den stimmberechtigten Mitgliedern handschriftlich in der Mitgliederversammlung ergänzt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Auf jedem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen gekennzeichnet werden, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten Diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 17 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag

- (1) Die Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag erfolgt durch Wahlkreis Konferenzen. Es gelten die Bestimmungen von § 30 der Landessatzung und § 10 dieser Satzung.
- (2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 18 Wahl der Kandidaten für die Regionalversammlung und den Kreistag

- (1) Die Wahl der Kandidaten für die Regionalversammlung und den Kreistag erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim.
- (2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 19 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung auf der Mitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Versammlungsleiter wählt.
- (2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Kreisvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und

b) dem erweiterten Vorstand.

a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind:

- ein(e) Vorsitzende(r),
- vier Stellvertreter(innen),
- ein(e) Schatzmeister(in),
- ein(e) Schriftführer(in),
- ein(e) Kreisgeschäftsführer(in),
- ein(e) Pressesprecher(in),
- bis zu sechs Beisitzer(innen),
- je ein(e) Beisitzer(in) auf Vorschlag der FDP-Kreistagsfraktion bzw. des Kreisverbandes der Jungen Liberalen,
- einer(m) oder mehreren Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.

Der geschäftsführende Vorstand kann Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Parteipflichtigkeit behandeln.

b) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind:

- alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Bezirksverbandes der Liberalen Frauen (LIF),
- ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der Liberalen Initiative Mittelstand (LIM),
- ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der Liberalen Senioren Initiative (LIS@),
- ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der Liberalen Hochschulgruppen (LHG),

- ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisverbandes der Vereinigung der Liberalen Kommunalpolitiker (VLK),
- die dem Kreisverband angehörenden Bundestags- und Landtagsabgeordneten und Kabinettsmitglieder von Landes- und Bundesregierung.

Die Zugehörigkeit zum erweiterten Kreisvorstand ist an Mandat und Amt gebunden.

- alle Ortsvorsitzende oder ein(e) Vertreter(in) der Ortsverbände des FDP-Kreisverbandes.

Vorschläge von Vorfeldorganisationen können nur Mitglieder im erweiterten Kreisvorstand werden, wenn sie dem Kreisverband angehören. Mitglieder, die nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören, haben Rede- und Antragsrecht und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

§21 Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

§ 22 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistags- und den Gemeinderatsfraktionen, -gruppen oder -mitgliedern und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.
- (3) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

§ 23 Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.
- (3) Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss der/ die Kreisvorsitzende eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes muss der/die Kreisvorsitzende eine Sitzung des erweiterten Kreisvorstands einberufen.

§ 24 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss tagt stets parteiöffentlich.
- (2) Der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter oder ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstands leitet die Versammlung des Kreisausschusses.

§ 25 Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, zwischen den Kreismitgliederversammlungen über politische Fragen zu beraten und gegebenenfalls Entscheidungen, Anträge und Beschlüsse vorzubereiten. Über Umsetzung solcher Vorlagen entscheidet der Kreisvorstand oder die Kreismitgliederversammlung.
- (2) Der Kreisausschuss soll jährlich mindestens viermal tagen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden.
- (3) Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben das Recht, Anträge an den Kreisausschuss zu stellen, Themen vorzuschlagen und an den Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen.

III. Beitragswesen und Verschiedenes

§ 26 Höhe und Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Die Finanz- und Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstands beschlossen.

§ 27 Dauer der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (2) Die Beiträge sind im voraus zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 28 Beitragsverzug und Beitragsnachweis

Die Voraussetzungen und Folgen des Beitragsverzugs eines Mitglieds sind in § 11 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundessatzung geregelt.

§ 29 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann in die Arbeitskreise einberufen werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 30 Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in die aus Anlage 1 ersichtlichen Ortsverbände. Die Gründung neuer sowie die Auflösung oder Umstrukturierung bestehender Ortsverbände erfolgen im Zusammenwirken mit dem Kreisvorstand. Die entsprechenden gleichlautenden Beschlüsse im Ortsvorstand sowie im Kreisvorstand bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Kreisvorstand kann den Ortsverbänden gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung Zuständigkeiten übertragen.
- (2) Gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung kann der Kreisverband den Ortsverbänden auch die Kassenhoheit übertragen. Der Kreisvorstand legt die Höhe der von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitrag fest.
- (3) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (4) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesverband mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.

- (5) Für die Ortsverbände ist die Satzung des Kreisverbandes verbindlich. Sie können sich eine eigene Satzung geben. Ortsverbände, die keine eigene Satzung haben, können auf der Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand turnusgemäß neu gewählt wird, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Anzahl der zu vergebenden Vorstandsämter für den Ortsvorstand festlegen.

§ 31 Pflicht und Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

§ 31a Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 31b Digitale Parteiarbeit

- (1) Die Arbeit von Kreisvorstand, Kreisausschuss und etwaiger Arbeitskreise oder Kommissionen kann ganz oder teilweise auch digital erfolgen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen. Auch Mischformen sind zulässig.
- (2) Für Wahlen und Beschlüsse gelten neben den gesetzlichen Regelungen die Vorschriften der Satzungen und Geschäftsordnungen der Bundes- und Landespartei.
- (3) Nachrichten des Kreisverbands an seine Mitglieder werden in der Regel per Email versendet. Bei Mitglieder- und Wahlkreisversammlungen werden die nicht per Email erreichbaren Mitglieder per Post informiert.

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Über Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen kann nur abgestimmt werden, wenn Sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. Für Mitteilungen nach diesem Absatz ist das Absendedatum maßgeblich. Dabei müssen nur solche Anträge berücksichtigt werden, die mindestens drei Tage vor der jeweiligen Mitteilungsfrist beim Vorstand eingegangen sind. Mitteilungen können schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

§ 33 Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tage der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.
- (3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.

Satzung komplett neu gefasst durch Beschluss der ordentlichen Kreismitgliederversammlung vom 08. Juli 2020 in Freiberg am Neckar und zuletzt geändert durch Beschlüsse der ord. Kreismitgliederversammlung am 13. Oktober 2025. § 26 sowie die Finanz- und Beitragsordnung geändert und ergänzt durch Beschluss der ordentlichen Kreismitgliederversammlung am 27.10.2023.

Anhang:**Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Ludwigsburg**

Abschnitt 1: Beitragsordnung

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung erklärt. Erklärt sich das Mitglied nicht, tritt Punkt C der Einkommensstaffel in Kraft.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkommen monatlich		Mindestbeitrag monatlich
A		in Ausbildung*	5 EURO
B		bis 2600 EURO	10 EURO
C	2601	bis 3600 EURO	15 EURO
D	3601	bis 4600 EURO	20 EURO
E	4601	bis 5600 EURO	25 EURO
F		über 5601 EURO	30 EURO

* Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

- 3) Der Kreis- oder Ortsvorstand kann einvernehmlich mit dem Mitglied oder Mitgliedschaftsbewerber den Mitgliedsbeitrag für
 - Rentner
 - für Haushaltsangehörige ohne eigenes Einkommen
 - sowie in Fällen besonderer Härte

abweichend von der Regelung in Absatz 2 festsetzen. Die Voraussetzungen für die abweichende Feststellung sind vom Schatzmeister jährlich zu überprüfen.

- 4) Die Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu bezahlen.
- 5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- 6) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- 7) Die Voraussetzungen und Folgen des Beitragsverzugs eines Mitglieds sind in § 11 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundessatzung sowie in § 5a der Bundessatzung geregelt.

Abschnitt 2: Wahlkampffinanzierung

- 8) Für Wahlen zum Bundestag, Landtag und Europaparlament unterhält der Kreisverband Wahlkampfkonten, je eines für jeden Wahlkreis im Landkreis Ludwigsburg. Diese Konten dienen auch als zentrale Spendenkonten für die Wahlkämpfe. Der jeweilige Kandidat erhält für die Zeit ab Bereitstellung des Kontos bis zum Abschluss der Wahlkampfabrechnung, längstens jedoch bis drei Monate nach dem Wahltag lesenden Zugriff auf das Konto. Zahlungen aus diesen Wahlkampfkonten erfolgen ausschließlich durch den Kreisschatzmeister nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege.
- 9a) Ob und in welcher Höhe der Kreisverband Wahlkampfmittel zur Unterstützung der Kandidaten zur Verfügung stellt, entscheidet der Kreisvorstand vor jeder Wahl möglichst nicht später als sechs Monate vor dem Wahltag. Diese Wahlkampfmittel werden bei Bundestags-, Landtags- und Europawahlen auf das jeweilige Wahlkampfkonto des Kreisverbands überwiesen. Bei Wahlen auf Gemeindeebene werden etwaige Wahlkampfkostenzuschüsse des Kreisverbands an die Ortsverbände überwiesen.
- 9b) Der Kreisverband kann zusätzliche zentrale Wahlkampfmaßnahmen wie zum Beispiel eine zentrale Großveranstaltung durchführen. Er kann hierzu eigene zusätzliche Finanzmittel durch Beschluss des Kreisvorstands einsetzen. Details werden auch in Abstimmung mit den Kandidaten geregelt.
- 10a) Die Verantwortung für die Wahlkampfkosten liegt bei Wahlen auf Gemeindeebenen oder darunter allein beim zuständigen Ortsverband. Eine Nachschuss- oder Ausgleichspflicht des Kreisverbands über die vom Kreisvorstand gegebenenfalls beschlossenen Beträge hinaus besteht nicht.
- 10b) Die Verantwortung für Wahlkampfkosten bei Kreistags- oder Regionalwahlen im Landkreis Ludwigsburg liegt beim Kreisverband.
- 10c) Im Innenverhältnis zwischen Kandidat und FDP-Kreisverband liegt die Verantwortung für Wahlkampfkosten bei Bundestags-, Landtags- und Europawahlen allein beim Kandidaten.

- 11) Ausgaben, die den vom Kreisvorstand freigegebenen Rahmen übersteigen sind durch vom Kandidaten einzuwerbende Spenden auszugleichen. Können nicht ausreichend Spenden eingeworben werden, sind die Kosten vom die Ausgabe veranlassenden Kandidaten auszugleichen. Eine Nachschuss- oder Deckungspflicht des Kreisverbands über die vor Veranlassung der Ausgabe zugesagten Finanzierungsbeiträge hinaus besteht ausdrücklich nicht.
- 12) Die vorstehenden Regeln gelten für Wahlen auf Gemeindeebene entsprechend im Verhältnis der Ortsverbände zu ihren Kandidaten. Das Nähere regeln die Ortsverbände per Vorstandsbeschluss.

Anlage 1: Ortsverbände

LiPS OV-Nr	OV Name	Zugehörige Gemeinden
01	Asperg-Tamm	Asperg Tamm
02	Besigheim	Besigheim Bönnigheim Erligheim Freudental Gemrigheim Hessigheim Kirchheim a.N. Löchgau Mundelsheim Walheim
03	Bietigheim-Bissingen	Bietigheim-Bissingen
04	Freiberg-Ingersheim-Pleidelsheim	Freiberg am Neckar Ingersheim Pleidelsheim
05	Kornwestheim	Kornwestheim
06	Ludwigsburg	Ludwigsburg Möglingen
07	Marbach und Umgebung	Affalterbach Benningen Erdmannhausen Großbottwar Marbach a.N. Murr Orberstenfeld Steinheim a.d. Murr
09	Remseck	Remseck am Neckar
10	Strohgäu	Ditzingen Gerlingen Hemmingen Korntal-Münchingen Markgröningen Schwieberdingen
11	Vaihingen-Sachsenheim	Eberdingen Oberriexingen Sachsenheim Sersheim Vaihingen an der Enz